

Aktenzeichen: 1 AZR 1094/79

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 11. Dezember 1984

- 1 AZR 1094/79 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 31. Mai 1979

- 1 Ca 121/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
(Freiburg)

Urteil vom 31. August 1979

- 9 Sa 82/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sozialplananspruch im Konkurs

Gesetz: KO § 61 Abs. 1 Nr. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 1094/79

9 Sa 82/79 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
11. Dezember 1984

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Dezember 1984 durch den
Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither
und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und
Koerner für Recht erkannt:

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Dezember 1984 durch den
Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither
und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und
Koerner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
- Kammer 9 Freiburg - vom 31. August 1979
- 9 Sa 82/79 - wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist Konkursverwalter über das Vermögen der
Firma B. R GmbH, Maschinenfabrik Freiburg. Diese betrieb
unter der Firma E. C , Zweigniederlassung der Firma B.
R GmbH Maschinenfabrik, einen Betrieb in Nürnberg, in dem
der Kläger als Arbeiter beschäftigt war. Diese Nürnberger Zweig-
niederlassung wurde zum 30. September 1975 stillgelegt. Aus An-
laß der Betriebsstillegung wurde schon am 11. Juli 1975 zwischen
Betriebsrat und Firmenleitung ein Sozialplan vereinbart, der für
die ausscheidenden Arbeitnehmer die Zahlung von Abfindungen in
drei Raten vorsah.

Für den Kläger, dem zum 30. September 1975 gekündigt wurde,
ergab sich ein Abfindungsanspruch von 12.750,-- DM. Auf diesen
Anspruch wurden vereinbarungsgemäß am 30. September 1975
2.000,-- DM und am 31. März 1976 5.375,-- DM gezahlt. Für die am
30. September 1976 fällige dritte Rate in Höhe von 5.375,-- DM



gab die Beklagte einen Scheck, der jedoch mangels Deckung zu Protest ging. Eine Zahlung auf die dritte Rate erfolgte in der Folgezeit nicht.

Erst danach, nämlich am 31. Dezember 1976, wurde über das Vermögen der Firma B. R GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger meldete seinen restlichen Abfindungsanspruch zuzüglich Protestkosten und Zinsen am 21. Januar 1977 mit dem Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zur Konkurstabelle an. Die Forderung wurde im Prüfungstermin vom Beklagten dem Betrag nach anerkannt, ein Vorrecht jedoch bestritten.

Der Kläger hat daraufhin das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die von ihm
.... angemeldete Forderung von 5.448,48
DM als "Vorvorrechnernummer I bevorrechtigt"
anzuerkennen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, daß der Rechtsprechung des Großen Senats zur Behandlung von Abfindungsansprüchen aus Sozialplänen im Konkurs nicht gefolgt werden könne. Aber selbst wenn man von dieser Rechtsprechung ausgehe, könnten Sozialplanansprüche mit dem Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO nur solche sein, die aus Sozialplänen herrühren, die innerhalb eines Jahres vor Kon-



kurseröffnung abgeschlossen worden seien. Das sei hinsichtlich des Sozialplans vom 11. Juli 1975 nicht der Fall.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht festgestellt, daß der Abfindungsanspruch des Klägers aus dem Sozialplan vom 11. Juli 1975 nur einfache Konkursforderung ist.

I. Die Parteien haben in den Vorinstanzen und in ihren in der Revisionsinstanz gewechselten Schriftsätzen ausschließlich um die Frage gestritten, ob überhaupt der Entscheidung des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 (BAG 31, 176 = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972) zu folgen sei und wenn ja, ob danach Abfindungsansprüche aus Sozialplänen den Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO nur dann in Anspruch nehmen können, wenn der Anspruch innerhalb des letzten Jahres vor Eröffnung des Konkursverfahrens begründet worden ist. Letzteres hat auch das Landesarbeitsgericht angenommen.

II. Beide Fragen bedürfen im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung mehr.



Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1983 (BVerfGE 65, 182) ausgesprochen, daß die Einordnung von Sozialplanansprüchen in eine durch Richterrecht neu geschaffene Rangstelle vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO mit Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbar ist. Damit kann für den restlichen Sozialplananspruch des Klägers der begehrte Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO nicht festgestellt werden.

Nach der Entscheidung des Senats vom 30. April 1984 (- 1 AZR 34/84 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) sind Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes im Konkurs des Arbeitgebers in allen Fällen nur noch einfache Konkursforderungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO. Sie gehören nicht zu den nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO bevorrechtigten Ansprüchen der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis. Auch die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO auf Sozialplanabfindungen hat der Senat in der genannten Entscheidung geprüft und verneint.

Damit bleibt nur die Einordnung der Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan in den Auffangtatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO übrig, weil die Rangstellen der Nr. 2 - 5 des § 61 Abs. 1 KO in keinem Falle einschlägig sind. Der Abfindungsanspruch des Klägers ist daher nur eine einfache Konkursforderung.

Für einfache Konkursforderungen ist es aber unerheblich, ob sie innerhalb eines Jahres vor Konkurseröffnung oder - wie hier - schon früher entstanden sind. Damit erledigt sich auch die von



den Parteien erörterte und vom Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsfrage, ob sich die Entscheidung des Großen Senats auch auf Abfindungsansprüche aus Sozialplänen bezog, die mehr als ein Jahr vor Eröffnung des Konkursverfahrens abgeschlossen worden sind.

Das Landesarbeitsgericht hat damit die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, so daß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Dr. Rust

Koerner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

